

sehen Institutionen sowie anderen Einrichtungen und Organisationen haben das Recht der Kontrolle über die Tätigkeit der Betriebsleitungen, um ihrer Verantwortung für den Stand der Arbeit und die Erfüllung der Produktionsaufgaben gerecht zu werden. Die G. in Ministerien und staatlichen Organen, die infolge der besonderen Arbeitsbedingungen des Staatsapparates keine Kontrollfunktionen ausüben können, sind verpflichtet, aktiven Einfluß auf die Vervollkommnung des Apparats zu nehmen, Unzulänglichkeiten und Fehler in der Arbeit der betreffenden Institution und der einzelnen Mitarbeiter zu signalisieren und ihre Unterlagen und Vorschläge den zuständigen Parteiorganen zu übermitteln. Die G. in den staatlichen Organen verstehen in ihrer propagandistischen, agitatorischen und parteipolitischen Tätigkeit den Staat oder Kreisleitungen, zu deren Bereich sie gehören, in der speziellen Fragen der Arbeit des betreffenden staatlichen Organes entsprechende Leitungen in den Parteiorganen.

**Grundrechte und Grundpflichten der Bürger:**

in der Verfassung geregelte Rechte und Pflichten der Staatsbürger, die in ihrer Gesamtheit deren prinzipielle Rechtsstellung in der jeweiligen Gesellschaft und ihrem Staat ausdrücken. Die G. werden auch als Bürgerrechte, Persönlichkeitsrechte, Menschenrechte oder schlechthin als verfassungsmäßige Rechte und Pflichten der Staatsbürger bezeichnet. Inhalt und Verwirklichung (Gewährleistung) der G. sind von den historischen Bedingungen und Zielen der jeweiligen Gesellschafts- und Staatsordnung abhängig. Deshalb besteht ein prin-

zipieller Unterschied zwischen bürgerlichen und sozialistischen Grundrechten und -pflichten. Erst durch die politische Machtausübung der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, durch die Liquidierung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und die Schaffung und Mehrung des sozialistischen Eigentums entstehen gesicherte Grundrechte. Es sind sozialistische Grundrechte, die die Entfaltung des Bürgers zur sozialistischen Persönlichkeit auf der Grundlage der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen ermöglichen und fördern. Ihnen gebührt die Bezeichnung Menschenrechte in voller Bedeutung dieses Begriffs, weil sie die unbehinderte Entwicklung aller Bürger im Staat zum Ziel haben, wie sie keine Ausbeutergesellschaft mit ihren staatlichen Grundrechten jemals verwirklicht hat noch verwirklichen kann. Ausdruck dieser sozialistischen Grundrechte ist die Bestimmung in der Verfassung der DDR, daß der Mensch im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates steht (Art. 2). In den verfassungsmäßig festgelegten sozialistischen G. haben die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten ihre Auffassung über das grundlegende Verhältnis von Staat und Bürger, von Gemeinschaft und Individuum unter sozialistischen Bedingungen in staatsrechtlich verbindlicher Form geregelt. Diese Regelung beinhaltet, daß jeder Bürger in Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung aktiv mitwirken kann und soll, daß er die Möglichkeiten besitzt, seine Persönlichkeit allseitig und